

ste Gerichtsbahrkeit, nebst der niedern, ausdrücklich hinweg war, bey der Vogten weiterhin nicht reserviren (67). Auch wolte wohl endlich der Landes-Herr, bey seinen Domainen, ein gleiches Vorrecht hierunter geniessen. Wie also bey diesen Amt-Leute gesetzt wurden, so waren die Bögte und Vogteyen weiter von keinem Nutzen. Hierzu kam nach der Hand die grosse Veränderung des Teutschen Gerichts-Brauchs, daß die einfältigen Bauers-Leute Richter seyn solten, könnte mit dem nunmehr eingeführten Römischen Rechte nicht bestehen. Es müste demnach alles nach Römischen Recht judiciret werden. Dieses brachte auch so gar die Adlichen Land-Gerichter mehrentheils Ohren ausser Gebrauch. Hingegen wurden aller Ohren die Hoff-Gerichte angeordnet. Man legte nunmehr absonderliche Lehns-Höfe an. Damit gerichten dann nun die Herrschaftlichen Vogteyen und Land-Gerichter gänzlich in Abgang. Der Nahme davon hat sich nicht einmahl conserviret. Zuletzt hat man dem Dinge allerhand übel gerahtene Benennungen bengelegt, (68) also, daß so viel gewiß ist, daß man der Ohren in Teutschland, wo von dem Adel die ganze Gerichtsbahrkeit hergebracht ist, von dergleichen Landes-Herrschaftlichen Vogteyen und Land-Gerichtern, seith einigen Hundert Jahren, nichts mehr gewußt hat.

den Adel. Güh-
tern angeord-
net.

Stunde, so wie bey andern, also auch in specie bey den Adel. Güh-tern, bey den Nembtern müssen daselbst alle gewisse Jahrezetten, welche ausser höchster Unumgänglichkeit nicht zu verändern oder zu erstrecken, oftmahls sonderbare verschiedene Gerichts-Tage an denen Dingstedten, wofelbst solche bisher gehalten, öffentlich angestellt und Ding und Recht geheget werden. Holsteinische revidirte Land-Gerichts-Ordnung P. I. tit. I. §. 2. Und bey den Prälaten und den Güh-tern des Adels in Holstein ist es eben also eingeführet, daß sich deren Leute und Unterthanen für ihrer Herrschaft gewöhnlichen Dinge und Rechte einander zu Recht furdern und rechtlichen Entscheides gewarten. Holsteinische Land-Gerichts-Ordnung d. I. tit. 3 §. 6. seqq. Ja es siehet daselbst nicht einmahl in der Macht des Adels, ob sie ein Ding und Recht, i. e. ein ordentliches Land-Gericht halten, oder aber ihre Unterthanen nach Gefallen selber verhören und vernehmen wollen, sondern es müssen dergleichen Land-Gerichte statis temporibus auf den Güh-tern gehalten werden, wo die Unterthanen nicht Ursache haben sollen sich zu beschweren. Vid. Fuchsen Holsteinisches Ding und Recht §. 5. & 8. item Lehmann in den Anmerkungen übers Holsten Land Recht pag. 33. lit. P. in Notis. Anderwärts sind bey Einführung des Römischen Rechts, diese Art der Adel. Land-Gerichte zwar abgeschafft, doch sind noch im Sachsen-Lauenburgischen etc. und anderwärts bey einigen grossen Güh-tern die Spuhren davon ganz deutlich zu sehen.

che Fälle zur hohen Zeit, und welche hingegen zur Vogtenlichen Obrigkeit gehören, davon ist von vielen sehr vieles geschrieben. Sie äussern sich mehrentheils in Fränden und Schwaben. Man weiß man in terris juris Saxonici wenig oder gar nichts davon. Vielleicht ist dessen die Ursache dieses, daß in den Landen des Fränkischen und Schwäbischen Rechts der hohe Blut-Bann de reservatio des Königes geblieben, auch wenn gleich dieser oder jener Landes-Herr damit belehnet worden, derselbe gleichwohl niemahls an die Vogteyen gelegt gewesen, wie doch in terris juris Saxonici fast allenthalben geschehen ist. Es hat also der Ohren ganz guten Grund, daß aus der Vogtenlichen Obrigkeit auf den hohen Blut-Bann und dahin gehörige Cent-Fälle gar nicht zu inferiren, auch daher ein Status gar wohl berechtiget ist, in eines andern seinen Landen den Blut-Bann auf die Cent-Fälle wenigstens zu exerciren. Wohingegen, wie in terris juris Saxonici die Bög-ten die völlige Jurisdiction gehabt, und von dem Landes-Herrn alles hierunter dependiret hat, daselbst kan und muß nur darauf gesehen werden, wie viel jemand an den Gerichten hergebracht, oder wie weit dieses oder jenes Gath der Vogten eximiret worden.

(68) Hieher gehöret absonderlich der Einfall eines gewissen Auctoris, welcher, um sich und seinen Lesern einen Begriff von den ehemahligen Landes-Herrlichen Vogteyen zu machen, sich allenthalben der Expression eines Vogten Amtes bedienet hat. Wie und auf was Art aber solche expression applicable sey, will man demselben zu behaupten überlassen.

Seltfahme Benennung der ehemahligen Vogteyen.

Bewandnis (67) Was die Cent-Fälle oder Fraiss- und mit den Cent- Malefiz-Sachen eigentlich sind, auch wel-
Fällen.

T A N T U M.

